

**Erste Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)“ vom 19. April 2023
der Hochschule Neubrandenburg**

vom 09. Mai 2025

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018) hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)“ erlassen.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)“ vom 19. April 2023 (https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/_Pruefungs-Studien-Ordngen/GPM.BPG/2023/1GPM.BPG.2023_FPO_19.04.2023_unterzeichnet.pdf) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird ein neuer § 3a „Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen“ eingefügt:

In Abweichung von § 10a Absatz 5 Satz 2 Rahmenprüfungsordnung ist eine weitere Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen ausnahmsweise zulässig, wenn diese Leistungen bereits als Zulassungsvoraussetzungen zum Studium berücksichtigt wurden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Anteil der zu berücksichtigenden Berufspraxis oder Ausbildung nicht dem Bereich der schulischen Grundqualifikation (Sek. I und Sek. II) zuzurechnen ist, sondern ein Anteil der Fachwissenschaft aufgrund der Ausbildung oder Berufspraxis erworben wurde.

2. § 11 „Bachelor-Arbeit“ wird wie folgt neu gefasst:

Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

(1) Zu der Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des Bachelor-Studiengangs „Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)“ im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den*die Kandidat*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt acht Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der*des Kandidat*in vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Um dies zu gewährleisten, wird den Studierenden empfohlen, die vom Prüfungsausschuss festgelegte Terminkette zur Anfertigung der Bachelor-Arbeiten, die Bestandteil der Semesterplanung ist, einzuhalten. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem*der Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit 8 ECTS-Punkte vergeben.

(5) Voraussetzung für den erfolgreichen Bachelor-Abschluss ist neben der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung auch die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium. Das Kolloquium umfasst 4 ECTS-Punkte.

(6) Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium 12 ECTS-Punkte vergeben.

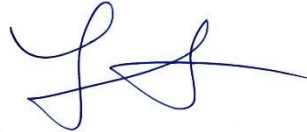
3. Anlage 1 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)“ wird durch die Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) zu dieser Änderungssatzung ersetzt.
4. Im Übrigen bleibt die Fachprüfungsordnung unverändert.

Artikel 2

1. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2025/2026.
2. Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Fachprüfungsordnung, in der vom Tag der Verkündung der Änderungssatzung an geltenden Fassung, hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 07. Mai 2025 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 09. Mai 2025.

Neubrandenburg, 09. Mai 2025

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to read 'G. Teschke'.

Prof. Dr. Gerd Teschke

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Satzung wurde am 12. Mai 2025 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.